

**Satzung**  
**über die Führung und Verwendung**  
**des Wappens der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
**(Wappensatzung)**

Satzung	Beschlossen	Beschluss- Nummer	Öffentliche Be- kanntmachung	In Kraft getreten
<b>Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Schönebeck (Elbe) (Wappensatzung)</b>  vom 04.10.2011	29.09.2011	0311/2011	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 16.10.2011	17.10.2011
<b>Geändert durch Artikel 1 der Artikelsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Anpassung von Satzungen der Stadt Schönebeck (Elbe) an das Kommunalverfas- sungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</b>  vom 25.09.2015  ( <sup>1</sup> ) Änderung)	24.09.2015 Beschl.-Nr. 0180/2015	0180/2015	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 04.10.2015	rückwirkend zum 01.07.2014

## **Satzung über die Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Schönebeck (Elbe) (Wappensatzung)**

Auf Grund der §§ 5, 8, 15 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:<sup>1)</sup>

### **§ 1**

#### **Führung und Verwendung des Wappens der Stadt Schönebeck (Elbe)**

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) führt ein Stadtwappen in der in § 2 der Hauptsatzung beschriebenen Form.
- (2) Die Führung und die Verwendung des Stadtwappens obliegt ausschließlich der Stadt Schönebeck (Elbe), soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist.

### **§ 2**

#### **Genehmigungspflicht**

- (1) Die unbefugte Verwendung des Stadtwappens durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch Abbildungen oder Darstellungen des Wappens, die zu Verwechslungen mit dem Stadtwappen führen können.
- (2) Dritte dürfen das Stadtwappen nur mit Genehmigung der Stadt Schönebeck (Elbe) verwenden. Dritte im Sinne dieser Satzung sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen und Religionsgemeinschaften.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien ist ausgeschlossen.
- (4) Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden wird, das Ansehen der Stadt Schönebeck (Elbe) nicht gefährdet oder geschädigt wird und der Verwendung ein örtlicher Bezug zu Grunde liegt.

- (5) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Genehmigung kann mit zeitlicher Begrenzung erteilt werden bei

- a) besonderen Vereinsjubiläen,
- b) Anlässen mit öffentlichkeitswirksamen Charakter, die besonders dazu geeignet sind, für die Stadt Schönebeck (Elbe) zu werben,
- c) der Verwendung auf geeigneten Werbemitteln (z.B. kunstgewerblichen Gegenständen und sonstigen gewerblichen Erzeugnissen).

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Genehmigungsfreie Verwendung des Stadtwappens**

Einer Genehmigung bedarf es nicht bei der Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung soweit das Ansehen der Stadt Schönebeck (Elbe) nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird. Fraktionen des Stadtrates ist es erlaubt, in ihrem Briefkopf das Stadtwappen zu verwenden. Diese Verwendung ist anzuzeigen.

### **§ 4**

#### **Antragsverfahren**

- (1) Anträge auf Genehmigung sind schriftlich an die Stadt Schönebeck (Elbe) zu richten (Anlage zur Satzung). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Über die Genehmigung entscheidet der Oberbürgermeister.
- (3) Der Antrag hat zu enthalten bzw. dem Antrag sind beizufügen:
  - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers,
  - b) Angaben über die Art, die Form, den Zeitraum und die Anzahl der Verwendung,
  - c) ein kostenloses Muster der mit dem Stadtwappen zu versehenen Gegenstände z.B. kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenke oder Andenken und sonstige gewerbliche Erzeugnisse, soweit es die Beschaffenheit oder die Eigenart des Gegenstandes zulässt und verhältnismäßig ist.
- (4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

### **§ 5**

#### **Gebühr**

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Widerruf/Rücknahme der Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung ist zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wenn
  - a) die durch die Genehmigung erteilte Erlaubnis überschritten oder
  - b) die Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden oder
  - c) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind.
  
- (2) Bei Rücknahme oder Widerruf der Genehmigung ist die weitere Verwendung des Stadtwappens ausgeschlossen.

## **§ 7 Genehmigungsfiktion**

- (1) Soweit Dritte das Stadtwappen i. S. von § 2 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als genehmigte Nutzung.
  
- (2) Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Stadtwappens) i. S. des Absatzes 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Stadtwappens der Stadt Schönebeck (Elbe) anzuzeigen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten<sup>1)</sup>**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 das Stadtwappen unbefugt verwendet.
  - b) entgegen § 2 Abs. 2 das Stadtwappen ohne Genehmigung der Stadt Schönebeck (Elbe) verwendet.
  - c) entgegen § 2 Abs. 3 das Stadtwappen zu politischen Zwecken verwendet.
  - d) entgegen § 2 Abs. 5 mit der Genehmigung versehene Nebenbestimmungen nicht einhält.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten<sup>1)</sup>**

(.....)

-----  
Bei der hier abgedruckten Fassung der o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Das Deckblatt vor dem Text der Satzung zeigt auf, wann die jeweilige Satzung erlassen worden ist und welche späteren Änderungen vorgenommen wurden und in Kraft traten.

Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlichten Satzungen.

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

**Anlage**  
zur Wappensatzung

**Antrag zur Nutzung des Stadtwappens der Stadt Schönebeck (Elbe)**

**Antragsteller**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Art der Verwendung:** \_\_\_\_\_

**Verwendungsform:** \_\_\_\_\_

**Zeitraum:** von - bis: \_\_\_\_\_

**Anzahl:** \_\_\_\_\_

**Anlage:** kostenloses Muster

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift des Antragstellers

**Genehmigung** mit Auflage erteilt am: \_\_\_\_\_ **Genehmigung** ohne Auflage erteilt am: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Oberbürgermeister

Auflage: \_\_\_\_\_